



Hygienekonzept

zur Durchführung von Veranstaltungen **Verein zur Förderung anthropomorpher Kunst e.V.**

Ersteller: Christian Zacher

Version 3.0

Stand 02.04.2022

Verein zur Förderung anthropomorpher Kunst e.V.
p.Adr. Joachim Seifert
Holtenauer Str. 299
24106 Kiel

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Hygienekonzept	4
2.1 Aufklärung	4
2.2 Zugangsregelung	4
2.3 Mindestabstand	4
2.4 Mund-Nasen-Bedeckungen/Persönliche Schutzausrüstung	5
2.5 Ausrüstung und Hygieneregeln	5
2.6 Belüftung / Luftaustausch	5
2.7 Catering / Kaffeepausen	5
2.8 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	6
2.9 Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen	6
2.10 Testungen	6
2.11 Weiteres	6
3 Datenschutz	7
3.1 Kontaktdaten und -nachverfolgung	7
3.2 Datenschutzhinweise	7

1 Einleitung

Dieses Dokument dient der Einhaltung von SARS-CoV-2-Schutzregeln, welche konkretisiert für den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Anforderungen an den Teilnehmerschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2 stellen. Es dient ebenfalls als Orientierungs- und Handlungshilfe für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen.

Präsenzveranstaltungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und nur durchzuführen, wenn es die allgemeine Lage zulässt und die Abstands- und Hygieneregeln hierbei eingehalten werden können.

Wo möglich, sollte weiterhin auf digitale Formate gesetzt werden.

Bei Einhaltung der Vorgaben dieses Hygienekonzepts können Veranstalter und Teilnehmende davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz von Personen vorrangig in Betracht kommen.

Verantwortliche/r Ansprechpartner/in für die Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter.

Bitte beachten Sie zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen darüber hinaus die jeweils aktuellen Verordnungen des Bundes und der Länder, sowie die Empfehlungen des RKIs, zu finden unter:

- Arbeitsschutzregeln und -verordnung des BMAS
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitschutz.html>
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitschutzverordnung.html>
- Bundesregierung:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>
- Landesregierung:
<https://www.hamburg.de/coronavirus/>
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html
<https://www.land.nrw/corona>
- Robert Koch-Institut:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Hinweis: Dieses Hygienekonzept dient als fachliche Empfehlung bei Durchführung von Veranstaltungen auf Vereinsebene.

2 Hygienekonzept

2.1 Aufklärung

Die Teilnehmenden sind vorab über das Hygienekonzept und alle einzuhaltenden Regeln über mehrere Kanäle zu unterweisen, z.B. über E-Mail und Handreichungen im Eingangsbereich. Auch während der Veranstaltung sollen die Teilnehmenden über das Konzept/die Regeln z.B. mittels Plakataushängen informiert werden. Das Informationsmaterial muss zumindest die folgenden Themen abdecken:

- Eigenverantwortung: Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.
- Eigenverantwortliche Einhaltung der AHA+L-Prinzip: Abstand, Hygiene (inkl. Husten- und Niesetikette), Atemschutz und Lüften
- Ausschlusskriterien für die Teilnahme (z.B. Erkältungssymptome, Kontakt zu einem Infektionsfall, u.ä.)
- Notwendigkeit der Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall
- Freiwilligkeit: Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass ihre persönliche Teilnahme freiwillig ist.

Die jeweiligen aktuellen Verordnungen des Bundes und des Landes sind immer zu berücksichtigen (Link siehe Punkt 1). Bei Unklarheiten ist die zuständige beratende Stelle des Landes hinzuzuziehen.

Bei externen Veranstaltungen muss eine Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstalter erfolgen, um die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen.

2.2 Zugangsregelung

Das Betreten der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsortes ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 22a Absatz 1 (Infektionsschutzgesetz) oder nach Vorlage eines Genesenen Nachweises (nicht älter als 90 Tage) nach § 22 a Absatz 2 (Infektionsschutzgesetz) und nach Vorlage eines Testnachweises mit negativem Testergebnis nach § 22 a Absatz 3 (Infektionsschutzgesetz), jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gestattet.

Abweichend von § 22a Absatz 1 (Infektionsschutzgesetz) hat der Veranstalter festgelegt, dass ein vollständiger Impfschutz ohne Vorlage eines Testnachweises mit negativem Testergebnis nach § 22 a Absatz 3 (Infektionsschutzgesetz) nicht ausreicht, um den Zutritt zur Veranstaltung zu erhalten.

2.3 Mindestabstand

Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die physischen Kontakte zu anderen Personen auf der Veranstaltung sind möglichst auf ein Minimum zu reduzieren und der Personenkreis der Kontakte möglichst konstant zu halten.

2.4 Mund-Nasen-Bedeckungen/Persönliche Schutzausrüstung

Als freiwilligen Mindestschutz werden Masken empfohlen, welche Mund und Nase vollständig bedecken müssen. Sie dienen dem Fremdschutz und schützen Dritte vor der Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Tröpfchen desjenigen, der den MNS trägt.

Eine durchfeuchtete Maske muss abgenommen und gewechselt werden, spätestens aber nach einer Tragezeit von 3 Stunden und einer Pause von 30 Minuten.

Die Nutzung von filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil ist nicht empfohlen.

Eine durchfeuchtete filtrierende FFP2-Halbmaske muss abgenommen und gewechselt werden, spätestens aber nach einer Tragezeit von 75 Minuten und einer Pause von 30 Minuten.

Grundsätzlich können mehrere kurze Tragezeitunterbrechungen von einigen Minuten eine durchgängige Erholungspause von 30 Minuten ersetzen.

2.5 Ausrüstung und Hygieneregeln

Beim Betreten des Veranstaltungsbereichs müssen die Hände nach Vorgabe der Händewaschregeln gereinigt oder desinfiziert werden.

Zur Umsetzung der Handhygiene sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) vorzuhalten. Es sind geeignete Hautschutz- und Hautpflege-mittel bereitzustellen. Die Verwendung von Warmlufttrocknern ist nicht empfohlen. Die Händewaschregeln sind ausgehängt.

Es ist eine regelmäßige Desinfektion aller Kontaktflächen (Tischflächen, typische Griffflächen) und der Sanitäreinrichtungen sicherzustellen.

2.6 Belüftung / Luftaustausch

In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

In Räumen, die über Fenster verfügen, ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches regelmäßig gut zu lüften. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sollten möglichst genutzt werden. Zusätzlich wird empfohlen bereits vor der Benutzung zu lüften.

Raumlufttechnikanlage sollen nicht abgeschaltet werden, insbesondere Anlagen welche einen hohen Außenluftanteil zuführen oder die Abluft nach Außen abführen.

2.7 Catering / Kaffeepausen

Es wird empfohlen Tische und Stühle mit größerem Abstand zueinander aufzustellen.

Es wird empfohlen Besteck, Geschirr und Essen durch vorher festgelegtes Personal auszugegeben. Bei der Ausgabe sind lebensmittelechte Einmalhandschuhe (z.B. aus Nitril) zu tragen. Beim Ablegen der Handschuh sind diese zu entsorgen und grundsätzlich neue zu verwenden. Vor dem Anziehen neuer Handschuh müssen die Hände nach Vorgabe der Händewaschregeln gereinigt oder desinfiziert werden.

Es wird empfohlen Mahlzeiten möglichst abgedeckt oder geschützt aufzustellen.

Alle Tische sind regelmäßig mittels Wisch-/Oberflächendesinfektion zu reinigen.

2.8 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Bei Auftreten von Krankheitsanzeichen, wie z.B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, Geruchs- sowie Geschmacksverlust, ist die Teilnahme abubrechen, der Veranstalter ist zu informieren und die Symptome durch einen Arzt abklären zu lassen.

Bei Bestätigung einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist umgehend der der Veranstalter zu informieren. Der Veranstalter informiert die Teilnehmenden, um mögliche Kontaktpersonen zu identifizieren.

2.9 Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

Es wird dem Service-Personal empfohlen, das Dienstleistungen für den Veranstalter oder den Teilnehmenden erbringt (z.B. servieren von Essen/Getränken etc.), freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zum zusätzlichen Schutz der Teilnehmenden wird die freiwillige Installation und die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen.

2.10 Testungen

Als Testnachweis nach § 22 a Absatz 3 (Infektionsschutzgesetz) gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten oder der Teilnahme vorgenommen worden sein. Der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen.

Online-Selbsttest-Testzertifikate, die im Internet heruntergeladen werden können, werden nicht als Nachweis gemäß § 22 a Absatz 3 (Infektionsschutzgesetz) akzeptiert.

2.11 Weiteres

Der Veranstalter hat die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts gegenüber den Teilnehmenden durchzusetzen. Teilnehmende, die die Vorgaben nicht einhalten, können durch den Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3 Datenschutz

3.1 Kontaktdaten und -nachverfolgung

Um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, muss sichergestellt sein, dass eine vollständige Liste der Teilnehmenden vorliegt (möglichst digital) einschließlich des Vor- und Familiennamens und E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

Die Kontaktdatenerhebung und Nachverfolgung (Verarbeitung) erfolgt grundsätzlich datenschutzkonform im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung: Dies bedeutet, dass die Anwesenheitsdokumentation ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt wird. Daher werden nur Daten erhoben, die die Gesundheitsämter in die Lage versetzen, die Kontakte (Personen) zu ermitteln und zu kontaktieren.

Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen (28 Tage) werden die diesbezüglich erhobenen/verarbeiteten personenbezogenen Daten vollständig gelöscht.

3.2 Datenschutzhinweise

Zu Schutz der Teilnehmenden und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem SARS-CoV-2 wird die Anwesenheit bei der Veranstaltung dokumentiert. Der Schutz der personenbezogenen Daten hat jedoch einen hohen Stellenwert.

Der Veranstalter verarbeite die angegebenen Kontaktdaten, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Die Teilnehmenden sind, angehalten dem Veranstalter ihre Daten zu Verarbeitung, im Sinne des Gesundheitsschutzes, zur Verfügung zu stellen.

Wenn die Teilnehmenden die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt werden.

Zweck der Datenverarbeitung ist der Schutz der Gesundheit aller Teilnehmenden, schnelle Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem SARS-CoV-2, Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person.

Rechtsgrundlage ist:

- gesetzliche Grundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. c und d DSGVO
- Gesundheitsschutz nach § 22 Abs. 1 (1) lit. c BDSG

Die Daten verbleiben beim Veranstalter und werden nur auf Anfrage seitens der Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht das Recht Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Der Anspruch auf Löschung ist außer Kraft gesetzt, wenn eine Rechtsvorschrift eine weitere Aufbewahrung vorsieht. Dann kann dem Wunsch auf Löschung erst zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsprochen werden.

Wenn von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden soll, prüft der Veranstalter, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und haben daher keinen Datenschutzbeauftragten benannt. Für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an

datenschutz@nordicfurdance.de